



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 21.01.2024 und etwaige Stichwahl am 04.02.2024	Seite 144
Bekanntmachung – Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides zur Bewerbung der Stadt Verl um die Landesgartenschau 2029	Seite 147
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 A-Neu „Lerchenweg-Nord“, 1. Änderung und über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	Seite 148
Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014	Seite 150

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 21.01.2024 und etwaige Stichwahl am 04.02.2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Verl wird in der Zeit vom 02.01.2024 bis 05.01.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten an folgendem Ort für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Verl
Der Bürgermeister
Wahlamt (Raum 118)
Paderborner Straße 5
33415 Verl

Dienstag	08.00 – 12.30 Uhr, 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.30 Uhr, 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr, 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 05.01.2024 bis 12.30 Uhr**, im Wahlamt der Stadt Verl **Einspruch** einlegen. Der 20. Tag fällt auf den 01.01.2024. An diesem Tag ist das Rathaus geschlossen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Verl, Rathaus, Wahlamt, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 118 eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 31.12.2023** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Stadt Verl

- a) in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebiets

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben;
- b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind;
- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis spätestens zum 05.01.2024 in der Stadt Verl zu stellen ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19.01.2024, 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Verl mündlich, schriftlich oder elektronisch (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie bzw. er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Verl vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich sämtliche Stimmzettel, legt sie in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt diesen.

Haben die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin und des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl müssen Wählerinnen und Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verl, den 18.12.2023

Thorsten Herbst
Wahlleiter

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides zur Bewerbung der Stadt Verl um die Landesgartenschau 2029

Der Rat der Stadt Verl hat am 14.12.2023 das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides vom 11.12.2023, 7.00 Uhr, mit der Fragestellung: „Soll sich die Stadt Verl um die Durchführung der Landesgartenschau 2029 beim Land Nordrhein- Westfalen bewerben?“ wie folgt festgestellt.

Abstimmungsberechtigte:	20.985
Abgegebene Stimmen:	9.811
Ungültige Stimmen:	12
Gültige Stimmen:	9.799
davon Ja-Stimmen:	4.025 (41,08 % der abgegebenen gültigen Stimmen)
davon Nein-Stimmen:	5.774 (58,92 % der abgegebenen gültigen Stimmen)

Die Mehrheit der gültigen Stimmen entfällt auf „Nein“. Diese Mehrheit entspricht 27,51 % der Bürgerinnen und Bürger. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht.
Der Ratsbürgerentscheid ist wirksam.

Die Stadt Verl bewirbt sich **nicht** um die Durchführung der Landesgartenschau 2029 beim Land Nordrhein-Westfalen.

Verl, den 15. Dezember 2023

i. V. Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 A-Neu „Lerchenweg-Nord“, 1. Änderung und über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das Grundstück Gemarkung Verl, Flur 11, Flurstück 716 ist gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Dieser erhält die Bezeichnung Nr. 16A-Neu „Lerchenweg-Nord“, 1. Änderung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.“

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16A-Neu „Lerchenweg-Nord“ mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in der Zeit

vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024

im Internet unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> veröffentlicht. Die Unterlagen zur Planung und der Inhalt der Bekanntmachung werden zudem über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://beteiligung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG, zwischen den Zimmern 251 und 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

B Geltungsbereich

Der im Norden des Ortsteils Verl gelegene Geltungsbereich umfasst das von der Hauptverkehrsfläche des Kranichweges abzweigende Grundstück Gemarkung Verl, Flur 11, Flurstück 716. Der Geltungsbereich ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

F Hinweise zum Datenschutz

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert. Die Datenverarbeitung dient der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und der Stadt Verl im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit übertragen wurde. Weitere Informationen zum Datenschutz in der Bauleitplanung können der Internetseite der Stadt Verl unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/datenschutzhinweise.html> entnommen werden.
- Sofern die Abgabe einer Stellungnahme über den Beteiligungsserver tetraeder erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/> entnommen werden.
- Sofern die Abgabe einer Stellungnahme über das zentrale Internetportal des Landes erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/informationen/datenschutz> entnommen werden.

Verl, den 13.12.2023

gez.
Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2023 zu Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 10. Änderungssatzung zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014 beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „2,08 €“ durch „2,14 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 15.12.2023

In Vertretung
Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter